

Umsetzungshilfen für das sonderpädagogische
Angebot der Regelschule

und

Umsetzungshilfen für verstärkte Massnahmen in
der Regelschule

Einleitende Erläuterungen

Aufbau:

Die Umsetzungshilfen sind in zwei Teilbereiche aufgeteilt.

1. Zuständigkeit Gemeinden:

Der erste Bereich „Umsetzungshilfen für das sonderpädagogische Angebot der Regelschulen“ beschreibt das Vorgehen, den Ablauf und die Aufgaben in den Regelschulen.

Die Regelschulen organisieren das sonderpädagogische Angebot innerhalb ihrer Schulgemeinde mit dem Pensenpool der beteiligten Fachpersonen.

2. Zuständigkeit Kanton:

Der zweite Bereich „Umsetzungshilfen für die verstärkten Massnahmen in der Regelschule“ beschreibt das Vorgehen bei der integrativen Sonderschulung. Im Bereich der verstärkten Massnahmen ist der SPD und die Fachstelle Sonderpädagogik immer involviert.

Jene Kapitel, welche kursiv geschrieben sind, sind noch in Bearbeitung.

Geltung:

Da im Bildungsbereich mit der Revision des Bildungsgesetzes und den Gemeindefusionen Veränderungen bevorstehen, werden die Umsetzungshilfen bis ins Jahr 2011 abgeändert und angepasst.

Die Umsetzungshilfen können in Schulen, welche bereits mit den integrativen Schulungsformen arbeiten, ab sofort benutzt werden.

Sie sollen zur Klärung dienen und Abläufe vereinfachen.

Sonderpädagogische Massnahmen

Inhaltsverzeichnis

Umsetzungshilfen für das sonderpädagogische Angebot der Regelschulen

A Umsetzungshilfen sonderpädagogische Massnahmen

- A1 Zuweisung sonderpädagogische Massnahmen
- A2 Schulische Standortgespräche
- A3 Förderplanung
- A4 Beurteilung/Promotion
- A5 ISF Unterstützende Unterrichts- und Förderformen
- A6 *Integrative Schulung auf der Sekundarstufe 1*

B Aufgaben der beteiligten Fachpersonen

- B1 Regelklassenlehrperson
- B2 Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge
- B3 DaZ - Lehrperson
- B4 Psychomotoriktherapeutin/Psychomotoriktherapeut
- B5 Logopädin/Logopäde
- B6 Schulleitung/Fachkommission Sonderpädagogik
- B7 Schulbehörde

C Anhang

- C1 Merkblatt: Zur Weitergabe von Angaben über Schüler
- C2 Merkblatt Vorgehensweise bei der Umsetzung in den Gemeinden
- C3 Glossar

D Formulare

- D1 Förderplanung
- D2 Standortgespräche

Umsetzungshilfen für die verstärkten Massnahmen in der Regelschule

E Integrative Sonderschulung

- E1 *Zuweisung bei verstärkten Massnahmen*
- E2 *Vereinbarung integrative Sonderschulung*
- E3 *Integrative Sonderschulung auf der Sekundarstufe 1*
- E4 *Vereinbarung integrative Sonderschulung (Formular)*

A Umsetzungshilfen sonderpädagogische Massnahmen

A1 Zuweisung sonderpädagogische Massnahmen

Durch die Möglichkeit der Zuweisung von Lernenden zur Integrativen Schulungsform (ISF) ohne vorherige Abklärung bei den Unterstützungsdiensten wird die Zuweisung von Fördermassnahmen in den Schulen neu geregelt.

Kinder welche nur eine kurze Zeit Förderung durch eine Schulische Heilpädagogin/ eines Schulischen Heilpädagogen (SHP) benötigen, können ohne Standortgespräch in einer Gruppe gefördert werden.

Über die Zuweisung von längerfristigen Massnahmen entscheidet die Schulleitung. Diese Massnahmen werden bei einem Standortgespräch besprochen und der Schulleitung vorgelegt.

Ablauf Zuweisung sonderpädagogische Massnahmen:

1. Regellehrperson oder SHP nimmt Schwierigkeiten wahr.
2. Regellehrperson und SHP tauschen sich aus und lassen die Ergebnisse des Gesprächs in den Unterricht einfließen. Oft erübrigen sich dadurch weitere Massnahmen.
3. Falls es weitere Massnahmen braucht, lädt die SHP zu einem Standortgespräch ein. Daran nehmen EB, SHP, LP und wenn möglich das betroffene Kind teil. Nach Bedarf werden weitere Fachpersonen oder die Schulleitung beigezogen. Die Leitung obliegt der SHP/dem SHP. Die Protokollführung wird vorgängig abgesprochen.
4. Am Standortgespräch (siehe A2) werden die verschiedenen Sichtweisen ausgetauscht und zur Kenntnis genommen. Massnahmen und Förderziele werden besprochen, festgelegt und protokolliert.
5. Das Protokoll der schulischen Standortgespräche gilt als Antragsformular, welches die SHP/ der SHP der Schulleitung zustellt.
6. Die Schulleitung verfügt über die Massnahmen und informiert die Eltern.
7. Die Überprüfung der Förderziele und Massnahmen erfolgt nach einem halben, spätestens aber nach einem Jahr. Die Fallführung liegt bei der SHP/dem SHP.

Eine Massnahme kann nach einem Standortgespräch abgeschlossen werden. Es erfolgt ein Antrag durch die SHP/den SHP an die Schulleitung über die Weiterführung/Änderung oder einen Abschluss der Fördermassnahmen.

Eltern sind mit einer Massnahme nicht einverstanden:

Bei einem Entscheid durch die Schulleitung können sie bei der Schulkommission Beschwerde erheben.

Anmeldung bei den Unterstützungsdiensten:

Einer Abklärung geht in der Regel ein schulisches Standortgespräch voraus.

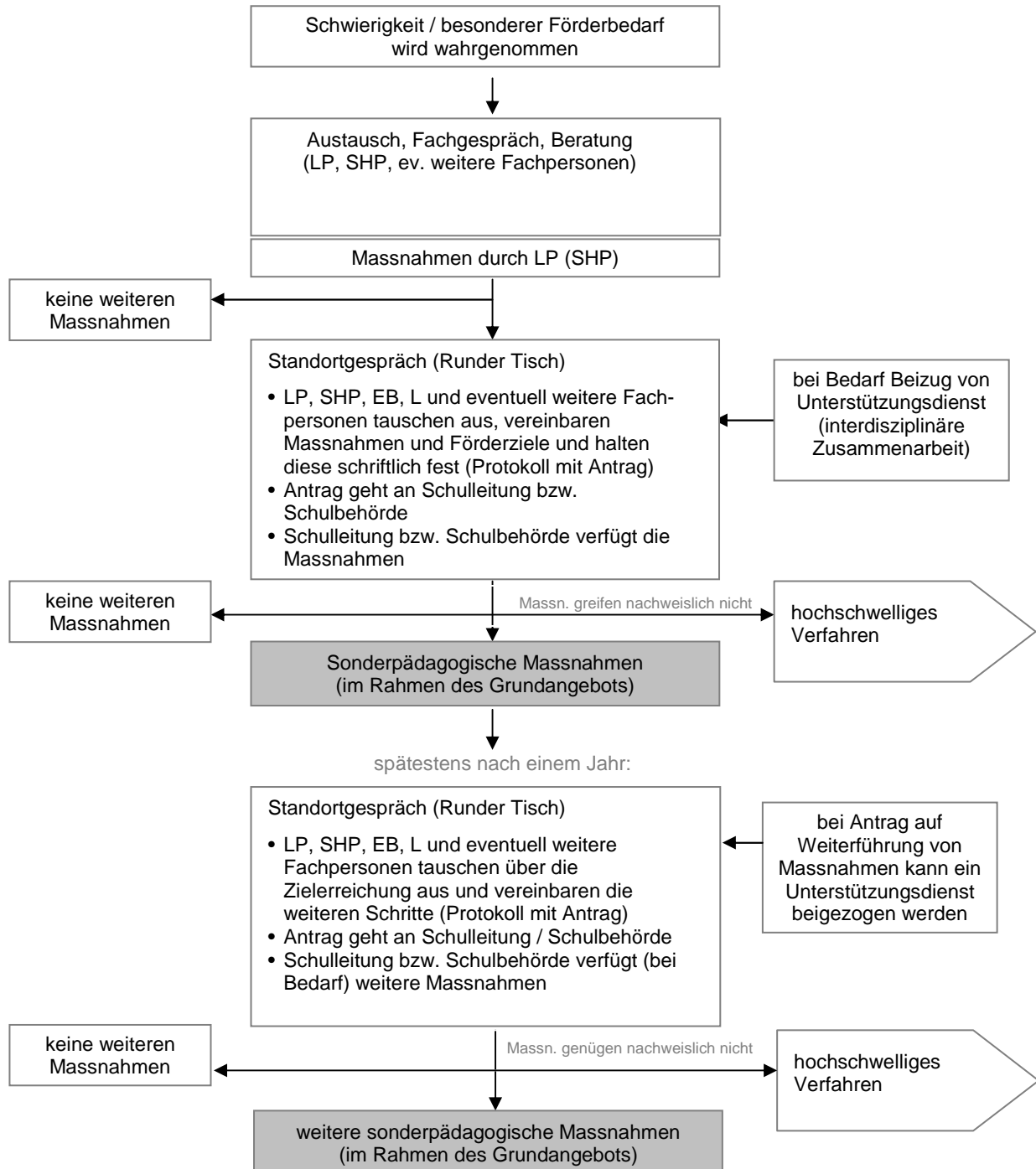
Eine schulpsychologische Abklärung wird durchgeführt, wenn

- von den Beteiligten im schulischen Standortgespräch keine Einigung über die Sonderpädagogischen Massnahmen erzielt werden kann,
- Unklarheiten bestehen,
- die Schülerin oder der Schüler einer integrativen oder seperativen Sonderschulung zugewiesen werden soll.

Die Schulleitung wird über die Anmeldung informiert.

Eltern können sich weiterhin ohne vorgängiges Standortgespräch für eine Erziehungsberatung beim Schulpsychologischen Dienst anmelden, jedoch nicht für eine Abklärung.

Ablauf im Überblick



Legende: EB = Erziehungsberechtigte, L = Lernende, LP = Lehrperson, SHP = Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge

A2 Schulische Standortgespräche

Das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ beschreibt das strukturierte Vorgehen hin zur individuellen Förderplanung. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, ob und welche Massnahmen für eine Schülerin oder einen Schüler in der momentanen schulischen Situation angemessen sind.

Kommen die Beteiligten zum Schluss, dass eine Fördermassnahme angezeigt ist, entwickeln sie einen entsprechenden Vorschlag. Diese Massnahmen werden beim Standortgespräch konsensorientiert und gemeinsam besprochen.

Solche Massnahmen müssen von der Schulleitung bewilligt werden.

Das schulische Standortgespräch ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe geeignet.

Wenn ein Kind regelmässig durch eine Schulische Heilpädagogin/einen Schulischen Heilpädagogen (SHP) gefördert wird, muss ein Standortgespräch stattfinden.

In der Broschüre „Schulische Standortgespräche“ der Bildungsdirektion Kanton Zürich: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von Sonderpädagogischen Massnahmen werden die einzelnen Schritte des Gesprächsablaufs und die dafür vorgesehenen Instrumente detailliert beschrieben. Dieses Vorgehen ist für die schulischen Standortgespräche im Kanton verbindlich.

Auslöser

Auslöser für ein schulisches Standortgespräch ist die Wahrnehmung der Lehrperson, der Eltern oder weiterer Fachpersonen, dass die Situation einer Schülerin oder eines Schülers gemeinsam betrachtet und besprochen werden sollte.

Vorbereitung

Die Schulische Heilpädagogin/der Schulische Heilpädagoge lädt alle Personen, gemäss A1, zum Standortgespräch ein. Alle Beteiligten halten ihre Beobachtungen in einem Vorbereitungsformular „Gemeinsames Verstehen und Planen“ fest.

Durchführung des Gesprächs

Im Gespräch werden diese Beobachtungen gesammelt und ausgetauscht. Es soll eine gemeinsame Sicht, ein gemeinsames Verständnis entwickelt werden, um die Situation möglichst gut erfassen zu können. Wie die Beschreibung der Situation erfolgt auch die Festlegung der nächsten Schritte und Förderziele nach einheitlichen Kriterien.

Protokoll

Das schulische Standortgespräch wird protokolliert.

Das Protokoll enthält

- die zentralen Förderziele als Basis für die individuelle Förderplanung,
- Massnahmen der Beteiligten (z.B. Kontrolle Aufgabenheft),
- allfällige Vorschläge für bestimmte sonderpädagogische Massnahmen
- einen allfälligen Termin für das nächste Standortgespräch.
- Fallführung
- Antrag an die Schulleitung

(Broschüre: „Schulische Standortgespräche“ Seite 72)

A3 Förderplanung

Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeit der Beteiligten (Eltern, LP, SHP, gegebenenfalls weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des schulischen Standortgespräches festgelegt.

Auf Grund der im schulischen Standortgespräch festgelegten Förderzielvereinbarungen erarbeitet die SHP in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson die individuelle Förderplanung. Darin werden ausgehend vom aktuellen Lern- und Entwicklungsstand die zu erreichenden Lern- und Entwicklungsziele sowie die vorgesehenen Unterrichts- und Arbeitsformen und der zur Verfügung stehende Zeitrahmen festgehalten. Die Förderplanung wird von der SHP und der Klassenlehrperson gemeinsam umgesetzt.

Zur Förderplanung gehören:

- ein Entscheid darüber, in welchen heilpädagogisch relevanten Bereichen ein Kind speziell gefördert werden soll
- förderdiagnostisches Basiswissen fokussiert auf den Bereich mit speziellem Förderbedarf
- Beschreibung der konkreten Massnahmen und der Zielsetzung
- eine Stellungnahme zum künftigen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

Die Förderplanung ist klar abzugrenzen vom Notenzeugnis, von der lernzielorientierten normativen Beurteilung. Während im Zeugnis ausschliesslich festgestellt wird, wo das Kind im Vergleich zur gleichaltrigen Lernenden hinsichtlich der im Lehrplan vorgesehenen Lernziele steht, konzentriert sich die Förderplanung primär auf den individuellen Lern- und Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes.

Vorlagen für die Förderplanung sind im Abschnitt Formulare (D2) zu finden. Diese sind als Arbeitshilfen gedacht und können angepasst werden.

A4 Beurteilung/Promotion

Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Lernenden liegt bei der Klassenlehrperson. Die Schulische Heilpädagogin/der Schulische Heilpädagoge (SHP) wird bei der Beurteilung beigezogen.

Grundsätzlich sollen alle Kinder nach den Stufenzielen gemäss Lehrplan beschult und beurteilt werden. Das Ziel der integrativen Förderung ist, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler die Grundlernziele mit der differenziert angebotenen Unterstützung erreichen. Auch die Förderung von Lernenden mit besonderen Begabungen ist Teil integrativen Förderung.

Individuelle Lernziele

Ist am schulischen Standortgespräch der Bedarf nach individuellen Lernzielen ausgewiesen, können solche für die Lernenden vereinbart werden. Die Erziehungsberechtigten sind von der Regellehrperson über die allfälligen Konsequenzen bezüglich der Schullaufbahn des Kindes aufzuklären.

Individualisierte Lernziele werden dann für eine Schülerin oder Schüler festgelegt, wenn in erheblichem Ausmass, wiederholt und über längere Zeit die Klassenlernziele nicht erreicht werden. Eine längere Phase der gezielten Förderung und das regelmässige Standortgespräch mit Überprüfung der Zielerreichung gehen einer Massnahme von individuellen Lernzielen immer voraus. Die Regellehrperson beantragt bei der Schulbehörde die individualisierten Lernziele. Dazu gilt die Promotionsverordnung (www.gl.ch/ Gesetzessammlung)

Weil individuelle Lernziele für die einzelne Schülerin resp. den einzelnen Schüler bezüglich des weiteren Bildungsverlaufes einschneidende Konsequenzen haben können, ist im Verlauf der Entscheidungsfindung in der Regel eine schulpsychologische Abklärung vorzusehen. Diese soll insbesondere auf das intellektuelle Potenzial und auf allfällige weitere (bisher allenfalls nicht erkannte) Zusammenhänge der Lernschwierigkeiten fokussieren.

Lernbericht

Wurden im schulischen Standortgespräch für einzelne Unterrichtsgegenstände individuelle Lernziele vereinbart, so wird die Beurteilung in diesen Fächern in einem Lernbericht festgehalten. Der Lernbericht wird von der SHP verfasst und unterschrieben. Ein Lernbericht kann auch erstellt werden, wenn mit Unterstützung der SHP an den Klassenlernzielen gearbeitet wird, sofern diese im schulischen Standortgespräch entsprechend vereinbart wurden.

Zeugnis

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ein offizielles Zeugnis.

In Fächern, in denen ein Kind ein individuelles Lernziel hat, wird gemäss Promotionsverordnung anstelle der Note ein „besucht“ gesetzt. Im Zeugnis erfolgt im Abschnitt „Spezielle Zeugnisinhalte“ der Vermerk: „Integrative Schulungsform mit individuellem Lernziel“

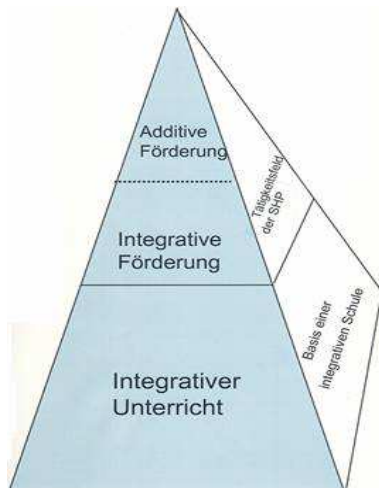
Das Zeugnis wird von der Klassenlehrperson, der Lernbericht von der SHP unterzeichnet.

A5 ISF Unterstützende Unterrichts- und Förderformen

Ziel der Integrativen Schulform

Die Umstellung auf die Integrative Schulform ist ein Prozess. Ziel aller Bemühungen ist die optimale Unterstützung und Förderung aller Kinder und Jugendlichen. Zu Beginn der Umstellung werden oft additive Förderformen gelebt. Mit zunehmender Erfahrung werden vermehrt unterrichtsnahe Förderformen eingesetzt.

Die folgenden Ausführungen sollen aufzeigen, welcher Prozess mit der Integrativen Schulform für die Unterrichtsgestaltung in Gang gesetzt wird:



Die Schule als Ganzes ist verantwortlich für die möglichst optimale Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Lehrpersonen stellen das Grundangebot sicher, indem sie nach integrativer Unterrichtsmethodik und -didaktik unterrichten. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf werden vor allem integrative und nur wenn nötig additive Fördermassnahmen angeboten.

(Manuela Steiner 2006)

1. Integrativer Unterricht

Charakteristik

Auf Heterogenität ausgerichteter Unterricht
Lernen am gleichen Gegenstand auf verschiedenen Lernwegen und mit verschiedenen Lerntempi

Inhalt / Methodik

Individualisieren
Erweiterte Lernformen:
Werkstatt, Planarbeit, Projektarbeit, Freie Arbeit, etc.
(vgl. Mit Kindern Schule machen, E. Achermann)

Erläuterung

Darunter versteht man Unterricht, der auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist. Mit seiner flexiblen Lernorganisation bildet der Unterricht die eigentliche Grundlage für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichsten Bedürfnissen. Der Unterricht liegt in der Hauptverantwortung der Klassenlehrperson und wird grösstenteils alleine von dieser geführt. Es kommen häufig erweiterte Lernformen und innere Differenzierung (auch Binnendifferenzierung genannt) des Unterrichts zur Anwendung.

Der gemeinsame Auftrag der Klassenlehrperson und der SHP besteht darin, geeignete Unterrichtsformen zu pflegen und zu entwickeln.

Guter integrativer Unterricht wirkt präventiv und kann Schülerinnen und Schüler, die zu Lernschwierigkeiten neigen oder eine besondere Begabung haben, optimal unterstützen und auffangen.

Es besteht ein Dilemma zwischen der individuellen Förderung (individuelle Beurteilung und Bezugsnorm) und der Selektion (vergleichende Beurteilung an der sozialen Bezugsnorm). Trotzdem sollen die folgenden Punkte im integrativen Unterricht so häufig wie möglich verwirklicht werden:

- **Innere Differenzierung**

Geschieht bezüglich der Unterrichtsphasen: Aufgaben-, Problemstellung, Aufgabenentwicklung, Erarbeitung, Festigung, Übung, Anwendung/Transfer.

Geschieht ebenfalls bezüglich der Kriterien: Zeit, Komplexität, Anzahl, Hilfe, Vorerfahrung, Sozialkompetenz, Handlungsebene.

- **Kooperatives Lernen**

Zwei oder mehr Partner unterstützen einander darin, gemeinsam eine Aufgabe zu bewältigen oder ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

- **Offener Unterricht bzw. autonomes Lernen**

Erweiterte Lernformen wie Wochenplan, Werkstattunterricht, Freiarbeit, projektartiges Arbeiten haben darin ihren Platz.

- **Soziales Lernen in der Lerngruppe**

Kein integrativer Unterricht ohne soziales Lernen.

- **Beurteilung**

Individuelle Bezugsnorm: Wie viel habe ich dazugelernt?

Lernzielorientierte Bezugsnorm: Inwieweit habe ich mich dem Lernziel angenähert?

Soziale Bezugsnorm: Wie gross ist die Abweichung meiner Individualleistung vom Durchschnitt der Vergleichsgruppe?

2. Integrative Förderung

Charakteristik

Sehr unterrichtsnah

Lernen am gleichen Gegenstand auf verschiedenen Lernwegen, mit unterschiedlicher Stoffvertiefung und unterschiedlichen Lern tempi

Findet häufig innerhalb der Klasse oder in unmittelbarer Nähe statt

Inhalt / Methodik

Teamteaching

Kurzfristige Kleingruppen- und Einzelförderung evtl. aufgrund von:

- Teilleistungsschwächen
- Fremdsprachigkeit
- Besonderer Begabung
- Individualisiertem Lernziel in einem Fach oder Sozial-/Selbstkompetenz
- Individualisierten Lernzielen in mehreren Fächern oder Sozial-/Selbstkompetenz
- Verhaltensauffälligkeit

Erläuterung

Integrative Förderformen entstehen in enger Zusammenarbeit mit der Schulischen Heilpädagogin. Sie sind vernetzt mit den Lernprozessen und -inhalten der Klasse. Sie sind bezüglich Zielsetzung, Vorgehen und Lernergebnis für alle transparent.

Eine mögliche Form von Integrativer Förderung ist Teamteaching. Im gemeinsamen Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts ergeben sich neue Möglichkeiten für die differenzierte und individualisierte Vermittlung des Lernstoffes.

Nicht allein die Wissensvermittlung, sondern die Lernprozessbegleitung und das individuelle Lerncoaching im Unterricht bekommen einen wichtigen Stellenwert.

Die SHP ist in der integrativen Förderung die Fachperson für die Förderung und die Unterstützung bei Lernproblemen, Lernschwächen und besonderen Begabungen. Sie hat die Verantwortung für die Kinder mit besonderem Förderbedarf.

3. Additive Förderung

Charakteristik

Führt zu zusätzlicher Organisation

Oftmals wird an einem anderen Thema als in der Klasse gearbeitet

Findet oftmals ausserhalb der Klasse oder räumlich getrennt statt

Inhalt / Methodik

Kleingruppen- und Einzelförderung evtl. aufgrund von:

- Teilleistungsschwäche
- Fremdsprachigkeit
- Individualisiertem Lernziel in einem Fach oder Sozial-/Selbstkompetenz
- Individualisierten Lernzielen in mehreren Fächern oder Sozial-/Selbstkompetenz
- Verhaltensauffälligkeit

Erläuterung

Unter additiven Förderformen versteht man Fördermassnahmen, welche eine zusätzliche Organisation bedingen: z.B. Förderunterricht einzeln oder in Kleingruppen, Förderprogramme durch eine SHP ausserhalb des Schulzimmers etc. Additive Förderformen

unterscheiden sich bezüglich der Lerninhalte und/oder der Beurteilungsformen gegenüber den anderen Schülerinnen und Schülern. In diesen Förderformen wird vermehrt der pädagogisch-therapeutische Ansatz verwendet. Bei der Durchführung additiver Förderformen ist darauf zu achten, dass Lernschwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler nicht aus der Klasse wegdelegiert werden. Ein naher Bezug zur Klasse und die Kooperation und die Einbindung aller Bezugspersonen soll gewährleistet sein.

(Angelehnt an die Erläuterungen zu den Richtlinien aus dem Kt. OW und Kt. SH, mit freundlicher Genehmigung)

B Aufgaben der beteiligten Fachpersonen

B1 Regelklassenlehrpersonen

Voraussetzungen	Die Regelklassenlehrperson verfügt über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom auf der entsprechenden Stufe.
Grundsätzliche Aufgaben Sie tragen die Hauptverantwortung für alle Lernenden in der Klasse, berücksichtigen alle Lernenden in der Unterrichtsplanung und gestalten den Unterricht nach den Vorgaben des Lehrplans, so dass ein offenes und individualisierendes Lernen ermöglicht wird.	
Unterricht: Sie <ul style="list-style-type: none">• beziehen die Lernenden mit besonderen pädagogischen Erfordernissen in möglichst viele Unterrichtsbereiche ein. Für Kinder mit besonderen pädagogischen Erfordernissen stehen ihnen zusätzlich Fachleute zur Seite.• nehmen bei auftretenden Schwierigkeiten oder Fragen frühzeitig Kontakt mit der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen und anderen Fachpersonen auf.• arbeiten bei der Planung weitergehender Massnahmen mit und unterstützen und begleiten Schülerinnen und Schüler mit individuellen Unterrichtszielen im Klassenunterricht und setzen Massnahmen, gemäss Vereinbarung des Schulischen Standortgespräches, um.• sprechen gemeinsam mit der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen die Lektionen, die sie im Teamteaching unterrichten ab.• arbeiten mit allen Schülerinnen und Schülern an einem Lernklima, in dem Verständnis für Schul- und Lernschwierigkeiten der Mitschülerinnen und Mitschüler und gegenseitige Unterstützung möglich ist.• beurteilen die Schülerinnen und Schüler und ziehen bei Bedarf die Beurteilung von den Fachpersonen bei.	
Zusammenarbeit: <ul style="list-style-type: none">• arbeiten mit allen beteiligten Fachpersonen zusammen.• besprechen die laufende Arbeit und überprüfen regelmässig die Fortschritte der Kinder anhand der vereinbarten Fördermassnahmen.• erarbeiten zusammen mit der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen unterstützende Massnahmen, beziehen wenn nötig weitere Fachpersonen ein.• sind gemeinsam mit der schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen verantwortlich für die Übergangsgespräche bei Stufenwechseln.	
Standortgespräch: <ul style="list-style-type: none">• planen und gestalten mit der schulischen Heilpädagogin das Standortgespräch.	

B2 Schulischen Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge

Voraussetzungen	Die SHP verfügt über ein EDK anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik. Fehlt die heilpädagogische Ausbildung, muss diese innerhalb von drei Jahren an einer entsprechenden Hochschule begonnen werden.
Grundsätzliche Aufgaben Die Schulische Heilpädagogin/der Schulische Heilpädagoge (SHP) sind Fachpersonen für sonderpädagogische Fördermassnahmen. Sie arbeiten mit an der Umsetzung der Integrationsfördernden Unterrichtsprinzipien. (siehe A5). Insbesondere unterstützen sie Lehrpersonen, wenn besondere pädagogische Bedürfnisse eine den Unterricht in der Regelklasse ergänzende integrative Förderung erfordern. Vom Angebot der integrativen Förderung können Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Bereich des Lernens, im Umgang mit Anforderungen und im sozialen Verhalten profitieren. Besondere pädagogische Bedürfnisse stehen im Zusammenhang mit spezifischen Schwächen, aber auch mit Stärken und Begabungen.	
Unterricht: Sie <ul style="list-style-type: none">• beobachten einzelne Schülerinnen und Schüler.• erfassen Schulschwierigkeiten früh.• arbeiten prophylaktisch.• klären ab oder leiten Abklärungen ein.• unterstützen und fördern die Schülerinnen und Schüler mit Schul- und Lernschwierigkeiten angepasst, unterrichtsnah und in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson und weiteren Fachdiensten. Die Förderung geschieht im Teamteaching, in Kleingruppen oder einzeln nach vorheriger Absprache und Planung.• stellen Materialien zur Förderung zur Verfügung.• dokumentieren den Verlauf der schulischen Entwicklung anhand der Förderpläne, der Gesprächsprotokolle, der Schülerarbeiten und der laufenden Planung.• werden beigezogen bei der Beurteilung der von ihnen speziell geförderten Schülerinnen und Schüler. Wurden im schulischen Standortgespräch für einzelne Unterrichtsgegenstände individuelle Förderziele vereinbart, wird die Beurteilung in diesen Fächern in einem Lernbericht festgehalten.• verfasst einen Entwurf des Lernberichts und bespricht diesen mit der Regelklassenlehrperson.• dokumentieren den Verlauf der schulischen Entwicklung anhand der Förderpläne, der Gesprächsprotokolle, der Schülerarbeiten und der laufenden Planung.• erstellen aufgrund der übergeordneten Förderziele, die am schulischen Standortgespräch festgelegt wurden, eine individuelle Förderplanung. Zusammenarbeit: <ul style="list-style-type: none">• bringen die Belange der Heilpädagogik ins Unterrichtsteam ein.• erstellen in Zusammenarbeit und auf der Grundlage des schulischen Standortgesprächs Förderpläne und allenfalls Lernzielanpassungen.• arbeitet in der Förderung der Schülerinnen und Schüler mit den beteiligten Regelklassenlehrpersonen, den Erziehungsberechtigten, den Fachpersonen und den Fachdiensten zusammen.• sprechen mit der Lehrperson die Lektionen, die sie im Teamteaching unterrichten, ab.• sind regelmässig um eine ganzheitliche Erfassung von Kindern mit Schul- und Lernschwierigkeiten in Zusammenarbeit mit der Lehrperson bemüht.• geben bei allfälligem Wechsel unter Berücksichtigung des Datenschutzes Unterlagen weiter, welche für eine weitere Förderung notwendig sind. (siehe Anhang Datenschutz C1)	

Standortgespräch:

- organisieren und planen in Absprache mit der Klassenlehrperson das Standortgespräch.

Arbeitszeit:

- Unterricht 28 Lektionen/Präsenz 2 Lektionen (analog Klassenlehrpersonen)
- Die Aufgaben der SHP sind ausserordentlich vielfältig, anspruchsvoll und zeitintensiv. In der Kompetenz der Schulbehörde/Schulleitung liegt es, für zusätzliche Aufgaben bis vier Unterrichtslektionen (zu 1,7 Stunden) zu bewilligen.

B3 DaZ-Lehrperson

Voraussetzungen	DaZ-Lehrpersonen verfügt über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom auf der entsprechenden Stufe und eine Weiterbildung im DaZ-Bereich.
Grundsätzliche Aufgaben Die DaZ-Lehrperson fördert im Rahmen des Förderunterrichts Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache als Deutsch beim Erwerb der Unterrichtssprache Deutsch. Sie berät zudem die Lehrpersonen und die Schule in Fragen von Deutsch als Zweitsprache (DaZ).	
Aufgaben Im Einzelnen übernimmt die DaZ-Lehrperson folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">• DaZ-Intensivunterricht auf der Kindergarten- und Primarstufe. Er findet in Kleingruppen (im Ausnahmefall einzeln) statt.• DaZ-Förderunterricht auf der Primarstufe. Er geschieht in Form von Teamteaching oder Kleingruppen.• fördert jedes Kind nach einem individuellen Förderplan, der auf einer Sprachstandserhebung und auf dem schulischen Standortgespräch beruht. Die Förderziele sind am DaZ-Sprachstandsinstrumentarium orientiert.• Der DaZ-Unterricht findet in Hochdeutsch statt.• arbeitet in der Förderung von DaZ-Lernenden eng mit den beteiligten Klassenlehrpersonen zusammen. überprüft halbjährlich den erreichten Sprachstand jedes DaZ-Lernenden. Die Massnahmen werden zudem mindestens jährlich gemeinsam im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft.• dokumentiert für jedes DaZ-Kind die Förderziele, den individuellen Förderplan sowie die Sprachstandserfassungen.• ist in Absprache mit den Klassenlehrpersonen wichtige Kontaktperson für die Eltern. Sie ermuntern die Eltern, ihre Kinder sowohl im Deutscherwerb wie auch bei der Vertiefung der Erstsprache aktiv zu unterstützen, und machen sie auf die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) aufmerksam. Sie informieren Eltern über Möglichkeiten des Deutschlernens für Erwachsene, insbesondere über die schulnahen Angebote.• gewährleistet den Übertritt beim Wechsel der Daz-Lehrperson.• berät die Lehrpersonen und die Schule in Fragen von Deutsch als Zweitsprache (DaZ).• ist verpflichtet sich weiterzubilden und das Fachwissen ständig auf dem neuesten Stand zu halten.	
Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none">• arbeitet in der Förderung der Schülerinnen und Schüler mit den beteiligten Regelklassenlehrpersonen und den Fachpersonen zusammen.• wird von der Klassenlehrperson für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Unterricht beratend beigezogen.	
Standortgespräch <ul style="list-style-type: none">• nimmt am schulischen Standortgespräch teil.	

B4 Psychomotoriktherapeutin/Psychomotoriktherapeut

Voraussetzungen	Die Psychomotorik-Therapeutin / der Psychomotorik-Therapeut verfügt über ein von der EDK anerkanntes Diplom in psychomotorischer Therapie.
Grundsätzliche Aufgaben Die Psychomotorik-Therapeutin / der Psychomotorik-Therapeut unterstützt bewegungsauffällige Kinder in ihrer motorischen Entwicklung und fördert ihre Fähigkeiten in den Bereichen Grobmotorik, Feinmotorik und Grafomotorik. Psychomotorische Therapie unterstützt auch die soziale Integration des Kindes im Schulalltag sowie im persönlichen Umfeld. Sie stärkt die Sozialkompetenz des Kindes und stabilisiert die Gesamtpersönlichkeit.	
Aufgaben Im Einzelnen übernimmt die Therapeutin / der Therapeut folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">• führen Früherfassung in den Kindergärten durch.• führt die Therapie in Gruppen oder einzeln, innerhalb oder ausserhalb der Klasse, regelmässig oder in Therapiephasen durch.• arbeitet aufgrund der im Protokoll des schulischen Standortgesprächs festgehaltenen Zielformulierungen sowie der Fachabklärung die Therapieplanung.• pflegt einen regelmässigen Kontakt zu den Eltern und bindet sie in das Therapiegeschehen ein.• überprüft kontinuierlich den Verlauf der Therapie und den Lernstand der Kinder.• dokumentiert für jedes Kind die Therapieziele, den individuellen Therapieplan sowie die Lernfortschritte.• gewährleistet den Übertritt beim Wechsel der Therapeutin /des Therapeuten.• bringt ihr Fachwissen durch Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie präventive Massnahmen in den Unterricht und in die Schule ein.• erstellen aufgrund der übergeordneten Förderziele, die am schulischen Standortgespräch festgelegt wurden, eine individuelle Förderplanung.	
Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none">• arbeitet in der Förderung der Schülerinnen und Schüler mit den beteiligten Regelklassenlehrpersonen und den Fachpersonen zusammen.• wird von der Klassenlehrperson für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler mit psychomotorischer Therapie beratend beigezogen.	
Standortgespräch <ul style="list-style-type: none">• nimmt am schulischen Standortgespräch teil.	

B5 Logopädin/Logopäde

Voraussetzungen	Die Logopädin / der Logopäde verfügt über ein von der EDK anerkanntes Diplom in Logopädie.
Allgemeiner Auftrag Logopädie ist eine therapeutische Massnahme, die weiter geht als reine Sprachförderung. Die Massnahmen umfassen die gezielte <ul style="list-style-type: none">• Diagnostik (Abklärung und Kontrolle),• Therapie, Beratung• und Prävention von Störungen der Kommunikation, der Sprache, des Sprechens, des Redeflusses, der Stimme, des Schluckens und der Schriftsprache (Lesen und Schreiben). Sie arbeitet mit störungsspezifischen Methoden und setzt bei den individuellen Fähigkeiten des Kindes an. Durch die logopädische Intervention wird die soziale Integration betroffener Kinder und Jugendlicher im Schulalltag und im persönlichen Umfeld unterstützt. Die Logopädin erfüllt im Rahmen ihres Pensums einen Versorgungsauftrag für die logopädische Betreuung der zugeteilten Schule.	
Aufgaben Im Einzelnen übernimmt die Therapeutin / der Therapeut folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">• führen die logopädische Früherfassung in der ersten Hälfte des ersten Kindergartenjahres durch.• führt eine umfassende Abklärung, bei Kindern mit einem Förderbedarf im sprachlichen Bereich, durch. Im Rahmen des schulischen Standortgesprächs werden die Fördermassnahmen abgesprochen und Therapieziele vereinbart.• Die Therapie erfolgt in der Regel im Einzelsetting, 1-2mal wöchentlich. Die Form leitet sich den Therapiezielen des schulischen Standortgesprächs und aus den Rahmenbedingungen ab.• Sprachförderung kann auch in Gruppen, innerhalb und ausserhalb der Klasse stattfinden.• Beratung von Bezugspersonen ist ein Bestandteil der Therapie.• pflegt einen regelmässigen Kontakt zu den Eltern und bindet sie in das Therapiegeschehen ein.• überprüft kontinuierlich den Verlauf der Therapie. Die Massnahmen werden mindestens jährlich gemeinsam im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft.• bringt ihr Fachwissen in das Team ein (Fachberatung, interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Massnahmen).• erstellen aufgrund der übergeordneten Förderziele, die am schulischen Standortgespräch festgelegt wurden, eine individuelle Förderplanung. Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none">• arbeitet in der Förderung der Schülerinnen und Schüler mit den beteiligten Regelklassenlehrpersonen und den Fachpersonen zusammen.• wird von der Klassenlehrperson für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler mit Logopädie beratend beigezogen. Standortgespräch <ul style="list-style-type: none">• nimmt am schulischen Standortgespräch teil. Dokumentation <ul style="list-style-type: none">• verfasst einen Abklärungsbericht.• dokumentiert die Therapieziele, den individuellen Therapieplan sowie die Lernfortschritte.	

B6 Schulleitung/Fachkommission Sonderpädagogik

Die Gemeinden können die Verantwortung für das sonderpädagogische Angebot der Schulleitung oder einer Fachkommission Sonderpädagogik übertragen.

Diese

- verfügt die sonderpädagogischen Massnahmen. Sie entscheidet welche Fördermassnahmen angezeigt sind, in welche Gruppe der Lernende eingeteilt wird, wie viele Lektionen der Lernende erhält.
- orientiert die Eltern über die Fördermassnahmen ihres Kindes.
- hat Kenntnis über die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in heilpädagogischer und anderen Förderangeboten. Sie hat die Gesamtübersicht über alle Angebote, Zuordnungen und Einteilungen.
- hat Kenntnis über die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit individuellen Lernzielen.
- plant, koordiniert und genehmigt den Einsatz- und Stundenplan der Schulischen Heilpädagogin/des Schulischen Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen.
- ist mitverantwortlich für die Infrastruktur und die Ausrüstung.
- fördert die Ausbildung der Fachpersonen.
- entscheidet bei Uneinigkeit zwischen den beteiligten Personen über die Zuweisung von Lernenden zu den Förderangeboten.
- ist Anlauf- und Schlichtungsstelle bei Uneinigkeit der beteiligten Personen.
- fördert und koordiniert den Entwicklungsprozess der integrativen Schulungsform.
- evaluiert Erfolg und Entwicklung der integrativen Schulungsform mit Blick auf das gesamte Angebot der Fördermassnahmen.
- sorgt für konzeptuelle Grundlagen.
- orientiert die Eltern über das Sonderpädagogische Angebot der Schule.
- informiert die Schulbehörde über die Organisation und die Entwicklung des Sonderpädagogischen Angebots.
- besucht die LP und SHP während des Unterrichts.
- bespricht die Zusammenarbeit mit der LP und der SHP.
- bildet Kernteams.
- achtet darauf, dass die Angebote als Entlassung dienen.
- achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler nicht von zu vielen Fachpersonen unterrichtet und behandelt werden.

B7 Schulbehörde

- bewilligt die konzeptuellen Grundlagen zu den Fördermassnahmen.
- wird von der Schulleitung über das sonderpädagogische Angebot informiert.

C Anhang

C1 Merkblatt: Zur Weitergabe von Angaben über Schüler

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzrechts dürfen Daten nicht so einfach gesammelt und weitergegeben werden. Es steht aber ausserhalb jeden Zweifels, dass unentbehrliche Angaben, welche zur Erfüllung einer auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Aufgabe gehören, bearbeitet und auch weitergegeben werden dürfen. Die Tätigkeit als Lehrperson oder als Schulbehördenmitglied ist eine solche gesetzliche Aufgabe. Damit stellt sich nicht die abstrakte Frage, ob etwas weitergeben oder erfragen darf, sondern vielmehr, ob die Daten unentbehrlich sind.

Eine Lehrperson darf oder besser muss damit sämtliche unentbehrlichen Informationen über einen Schüler gegenüber den zuständigen Behörden oder einer zuständigen Lehrperson offen legen, so dies für die Erfüllung des jeweiligen Auftrages nötig ist.

Das bedeutet im Gegenzug aber auch, dass niemand alleine aus persönlichem oder fremdem Interesse Daten erfragen oder weitergeben darf. Auch hat in der Regel weder die Presse noch die Öffentlichkeit ein Anrecht auf Bekanntgabe von persönlichen Daten.

In der Praxis führt dies dazu, dass abgebende und aufnehmende oder zusammenarbeitende Lehrpersonen die vorhandenen, für die Erfüllung des Berufsauftrages wichtigen Informationen über die betroffenen Schüler weitergeben; also Angaben zu den Personalien (z.B. Muttersprache), der Familie (z.B. Sorgerechtsregelung zwischen den Eltern), zum Gesundheitszustand (z.B. Asthmatiker), zu angeordneten Massnahmen (z.B. Abklärungsstatus SPD, Logopädie, Förderunterricht etc.) oder auch zu wichtigen disziplinarischen Vorfällen. In der Regel unzulässig ist dagegen z.B. die Weitergabe solcher Informationen an die Eltern anderer Schüler oder an nicht beteiligte Lehrerkolleginnen oder -kollegen. Ist ein Einbezug von Schulleitungspersonen oder Behördenmitgliedern (z.B. bei disziplinarischen Schwierigkeiten) nötig, so haben diese im Einzelfall ebenfalls Einsichtsrecht in unentbehrliche Daten; allenfalls reicht es aus, wenn der Aufsichtsbehörde lediglich anonymisierte Daten zugänglich gemacht werden. Ein routinemässiges Abgeben von Schülerdaten an die Behörde ist jedoch nur zulässig, wenn dies für die Erfüllung einer behördlichen Aufgabe erforderlich ist (z.B. Statistik etc.). Behördenmitglieder können jedoch auch aus ihrer gesetzlichen Pflicht zur Aufsicht über die Schule Daten einsehen und falls nötig weitergeben.

In einem konkreten Zweifelsfall empfiehlt sich jeweils eine Interessensabwägung zwischen den Beteiligten vorzunehmen. Dienlich kann auch sein, wenn man sich selber die Frage stellt, ob man etwas dagegen hätte, wenn dieselben Informationen über die eigene Person weitergegeben würden.

Der Hauptauftrag ist und bleibt jedoch die rechtlich definierten Interessen der Schüler, der Schule und des Unterrichts zu wahren. Der Datenschutz ist nicht Selbstzweck! Er hilft uns aber bei der korrekten Erfüllung unseres (gesetzlichen) Auftrages.

C2 Merkblatt Vorgehensweise bei der Umsetzung in den Gemeinden

Was	Wer	Inhalte	Hilfen/Unterstützung
Entscheid Start Einführung Sonderpädagogischer Angebote	SB	Regionale Absprachen treffen, Kontakte mit Fachstelle Sonderpädagogik, Projektgruppe bestimmen	Gesamtkonzept Sonderpädagogisches Angebot, Umsetzungshilfen
Grobkonzept	PG	Grundsätze, Ziele, personelle, materielle und räumliche Ressourcen, Weiterbildung Team, Personalplanung (SHP, Logopädie, Psychomotorik) Klassenplanung, Zeitplan, Unterstützung beziehen	Gesamtkonzept Sonderpädagogisches Angebot, Umsetzungshilfen Beratung HfH Zürich Fachstelle Sonderpädagogik
Informationen und Einbezug der Lehrpersonen	SB, PG	Grobkonzept vorstellen, Anforderungen, Aus- und Weiterbildung	Unterlagen Ausbildung HfH, Schilw-Angebote Kanton Glarus DVD (Fachstelle Sonderpädagogik)
Weiterbildung	SL	Umgang mit Heterogenität, Individualisieren, Standortgespräche	Angebote HfH, Schilw- Angebote
Feinkonzept	PG, SL	Detailplanung, Abläufe, Zuständigkeiten	Gesamtkonzept Sonderpädagogisches Angebot, Umsetzungshilfen Beratung HfH Zürich, Fachstelle Sonderpädagogik
Information der Eltern, Öffentlichkeit	SB, SL	Grundinformationen zum Sonderpädagogischen Angebot, Zeitplan	
Integrative Ausrichtung der Schulkultur	SL	Umgang mit Heterogenität, Individualisieren, Binnendifferenzierung, Beurteilen und Fördern	
Zusammenarbeit	SB, SL	Passende Settings LP- SHP-LP, Formen der Zusammenarbeit, Grundregeln der Kommunikation	Umsetzungshilfen Aufgabenbeschrieb.

Übergangsphase	SL PG	Individuelle Lösungen für Lernende, Ablösung vom Förderunterricht in Schulische Heilpädagogik, Standortgespräche einführen	Umsetzungshilfen
Einführung	SL LP SHP	Alle Lernenden mit der Schulischen Heilpädagogik vertraut machen. Vertrauen schaffen	
Überprüfung	SL SB	Abläufe und Qualität überprüfen, Schwierigkeiten ansprechen und erkennen	

SB	Schulbehörde
PG	Projektgruppe
SL	Schulleitung
LP	Lehrpersonen
SHP	Schulischer Heilpädagoge/Schulische Heilpädagogin
HfH	Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Der Regierungsrat hat das Gesamtkonzept „Sonderpädagogisches Angebot“ im Kanton Glarus (siehe Beilage) am 15.1.08 genehmigt und Folgendes beschlossen:

1. Für Schulen, welche Heilpädagogische Schülerhilfe bereits führen respektive einführen wollen, werden die regierungsrätlichen Weisungen vom 31. August 2004 zu den Verordnungen über die Förderangebote ab 1.2.08 ausser Kraft gesetzt.
2. Die Verordnung über die Förderangebote vom 11.6.02 wird ab 1.2.08 wie folgt geändert:

Artikel 5 Aufnahmeentscheid

¹ Über die Aufnahme in ein Förderangebot entscheidet die zuständige Schulbehörde aufgrund des Antrages des Schulpsychologischen Dienstes. Bei Schulen mit heilpädagogischer Schülerhilfe entscheidet die Schulbehörde aufgrund des Antrages der Heilpädagogischen Fachperson. Der Schulpsychologische Dienst kann beigezogen werden.

C3 Glossar

Begriff	Definition
Abklärung	Systematisches Sammeln und Aufbereiten von Informationen mit dem Ziel, Entscheidungen und daraus resultierende Handlungen zu begründen, zu kontrollieren und zu optimieren.
Audiopädagoginnen/ Audiopädagogen	Audiopädagoginnen/Audiopädagogen sind Schulische Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit Vertiefungsrichtung „Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose.
Begabtenförderung	Die Begabtenförderung umfasst Angebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des differenzierenden Unterrichts der Regelklasse übersteigt. Für Kinder und Jugendliche mit besonders hoher Begabung oder einem speziellen Begabungsprofil kann es angezeigt sein, dass sie auf ihrem Lernweg durch die Fachperson in Schulischer Heilpädagogik unterstützt werden.
Begabungsförderung	Die Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Schule. Sie betrifft alle Schülerinnen und Schüler und erfolgt im Regelunterricht.
Besonderer Bildungsbedarf* Besonderer Förderbedarf (Gesamtkonzept „Sonderpädagogisches Angebot“)	<p>Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können. • Bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können • In weiteren Situationen, in denen die Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt. <p>Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.</p>
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	Unterstützung und Förderung von Schülerinnen und Schüler, welche eine andere Erstsprache als Deutsch sprechen. Sie erfolgt in Form von Intensivklasse, Intensivunterricht und DaZ-Unterricht.
Heilpädagogische Früherziehung*	In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder –gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener

	Förderung im familiären Kontext behandelt.
Einführungsklasse	In der Einführungsklasse werden Ziele und Inhalte des ersten Schuljahres in zwei Jahren erarbeitet; dabei steht die gezielte Vorbereitung auf das zweite Schuljahr der Regelklasse im Vordergrund.
Förderplan/Förderplanung	Basierend auf einer Lernstandserfassung und allfälliger förderdiagnostischen Abklärungen sowie an den im Schulischen Standortgespräch festgelegten Förderzielen werden im Förderplan Lernziele und daraus abgeleitete Massnahmen oder Unterrichtselemente(Inhalte, Formen etc.) festgelegt.
Integrative Schulungsform (ISF)	Voll- oder teilzeitliche Integration von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in einer Klasse der Regelschule <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Nutzung des sonderpädagogischen Grundangebotes, welches die Schule anbietet.
Integrative Sonderschulung	Voll- oder teilzeitliche Integration von Kindern oder Jugendlichen mit hohem besonderem Förderbedarf in einer Klasse der Regelschule <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Anordnung von verstärkten Massnahmen aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens durch die kantonale Abklärungsstelle zur Ermittlung des individuellen Bedarfs.
Kleinklasse	In den Kleinklassen wird schwerpunktmässig am Erreichen der Kernziele gearbeitet. Basisziele und additive Ziele ergänzen situationsgemäss den Unterricht. Die Zusammenarbeit der Lehrpersonen eines Schulhauses gewährleistet die bestmögliche Integration der Lernenden der Kleinklassen. Lernende der Kleinklassen können nach Möglichkeit den Unterricht in einzelnen Fächern in der Regelklasse besuchen.
Kompetenzzentrum Sonderpädagogisches Kompetenzzentrum	Sonderschulen mit einem erweiterten Leistungsauftrag. Zu diesem Leistungsauftrag gehören: <ul style="list-style-type: none"> • Sonderschulung im sonderpädagogischen Kompetenzzentrum • Integrationsberatung • Integrationsbegleitung • Tagesstruktur/Internat • Notaufnahmepplätze • Entlastungsangebote • Therapien • Beratung und Begleitung im Übergang Schule-Beruf
Logopädie*	In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der

	Legasthenie diagnostiziert und werden die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Pool	Kollektiv gesprochene Ressourcen im Pensenpool gemäss Schülerzahlen für das Sonderpädagogische Grundangebot der Regelschulen.
Psychomotorik*	Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten, sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Schulische Heilpädagoginnen/Schulische Heilpädagogen (SHP)	Schulische Heilpädagoginnen/Heilpädagogen sind Lehrpersonen mit einem von der EDK anerkannten Hochschuldiplom in Schulischer Heilpädagogik. Die Ausbildung befähigt zur Abklärung und Diagnose erschwerter Lernbedingungen sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts und der Förderung in Zusammenarbeit mit dem Umfeld.
Sonderpädagogisches Grundangebot der Regelschulen (werden im Gesamtkonzept „Sonderpädagogisches Angebot“ niederschwellig genannt	Das sonderpädagogische Grundangebot der Regelschulen umfasst folgende Angebote: <ul style="list-style-type: none"> a. Schulische Heilpädagogik b. Einführungsklasse (fakultativ) c. Kleinklasse (fakultativ) d. Therapien: Logopädie/Psychomotorik e. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
Sonderschule*	Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte Massnahmen haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen kombiniert sein.
Sonderschulung*	Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung. Sonderschulung kann in integrativen oder separativen Formen erfolgen. Sie umfasst auch die heilpädagogische Früherziehung. Sonderschulung wird von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen(Vertiefungsrichtung

	Heilpädagogische Früherziehung oder Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) ausgeführt, die mit den Fachkräften der Regelschule und mit weiteren spezifisch ausgebildeten Fachpersonen zusammenarbeiten.
Standortgespräch	Das Verfahren Schulische Standortgespräche beschreibt das strukturierte Vorgehen vom Austausch der Schwierigkeiten hin zur Vereinbarung von Massnahmen und Förderzielen.
Unterstützungsdienste	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schulpsychologischer Dienst ist eine kantonale Fachstelle zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Er ist diagnostisch tätig, wirkt beratend, unterstützend und begleitend in Schulungs- und Erziehungsfragen. Er unterstützt die förderdiagnostischen Prozesse in der Schule und ist bezüglich verstärkter Massnahmen in der Zuweisungsphase fallführend und antragstellend. 2. Der Logopädische Dienst ist die kantonale Fachstelle für Logopädie. Der LPD ist zuständig für die Abklärung sprachauffälliger Kinder und Jugendlicher im Alter von 0-20 Jahren, welche verstärkte Massnahmen brauchen. Er stellt Antrag bei der Fachstelle für Sonderpädagogik.
verstärkte Massnahmen* (werden im Gesamtkonzept „Sonderpädagogisches Angebot“ „hochschwellig“ genannt	<p>Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden. Im Kanton Glarus durch die Fachstelle Sonderpädagogik.</p> <p>Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Massnahmen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. lange Dauer b. hohe Intensität c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

* Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet.

D1 Förderplanung 1

Name, Geb:		Klasse/LP: SHP	
Ressourcen:		Problembereiche:	
Ziele:			
Teilziele:		Massnahmen:	
Evaluation:			
Neue Zielvereinbarung:			
Ort., Datum:		Eingesehen: SHP: LP: Eltern:	

Vorlage für die Förderplanung. Sie ist eine Arbeitshilfe und kann den Bedürfnissen angepasst werden.

D1 Förderplanung 2

Name, Geb.datum:
Klasse:
Lehrperson:
SHP:

Individuelles Lernziel nach Kernlehrplan	Förderziel	Evaluation

Ort, Datum:
SHP:
LP:
Eltern:

Vorlage für die Förderplanung. Sie ist eine Arbeitshilfe und kann den Bedürfnissen angepasst werden.

E4 Vereinbarung integrative Sonderschulung

Integrative Sonderschulung - Vereinbarung für das Schuljahr XY

Kind		Erziehungsberechtigte	
Name		Name/Vorname	
Vorname		Adresse	
Geburtsdatum		PLZ/Ort	

Die Erziehungsberechtigten, die zuständigen Behörde der Gemeinde XY und die Fachstelle Sonderpädagogik treffen folgende Vereinbarung:

Angebot und pädagogisch/therapeutisches Team

Klassenlehrperson(en) (Name)		
Klasse		
Schulhaus		
Heilpädagogische Lehrperson (Name)		
Anzahl Lektionen in der Klasse		
Pädagogische Klassenassistenz/Praktikant/in		
Anzahl Lektionen in der Klasse		
Lernzielanpassungen		
Therapien (Name)	Angebot	Pensum
Coaching (Name)		
Transport (Name/Unternehmer)		Häufigkeit
Hilfsmittel		Verantwortung

Verantwortlichkeit

Die administrative, organisatorische und fachliche Hauptverantwortung liegt bei der

- Gesamtleitung der Sonderschule
- Schulleitung der Regelschule

Die Verantwortung für die Förderplanung liegt bei der heilpädagogischen Lehrperson.

Individuelle Förderziele werden in einem Förderplan schriftlich festgehalten. Die Ziele werden regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die heilpädagogische Lehrperson koordiniert den Austausch und die Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Standortbestimmung

Die Heilpädagogische Fachperson organisiert die Standortbestimmung, an welcher die beteiligten Lehr- und Fachpersonen teilnehmen. Die Schulleitung und/oder die

Fachstelle Sonderpädagogik werden bei Bedarf beigezogen. An der Standortbestimmung werden insbesondere die übergeordneten Förderziele gemeinsam überprüft und neu festgelegt. Ein Kurzprotokoll wird den Akten beigelegt. Je eine Kopie erhalten die Erziehungsberechtigten, die Schulleitung sowie die Fachstelle Sonderpädagogik.

Dauer

Grundsätzlich ist integrative Sonderschulung während der gesamten obligatorischen Schulzeit möglich. Unter Einbezug von allen Beteiligten kann die integrative Sonderschulung auf Beginn eines neuen Schuljahres in eine andere Schulungsform überführt werden.

Bericht

Zeugnisse, Beurteilungsgespräche und Lernberichte werden möglichst analog zum Vorgehen an der Regelklasse durchgeführt. Die Klassenlehrperson stellt das offizielle Zeugnis aus. Ein Lernbericht, der durch die heilpädagogische Lehrperson verfasst wird, ergänzt das Zeugnis.

Begleitung

Den beteiligten Lehrpersonen wird die Teilnahme an Weiterbildungsmöglichkeiten zum Thema Integration und der Zugang zu Beratungsangeboten ermöglicht. Der Schulpsychologische Dienst und die Fachstelle Sonderpädagogik können bei Fragen der Beteiligten beigezogen werden.

.....

.....

Datum/Unterschrift Schulbehörde
Schulleitung

Datum/Unterschrift
Erziehungsberechtigte

Geht an: Fachstelle Sonderpädagogik, Gerichtshausstr. 25, 8750 Glarus

Förderplanung sowie deren Überprüfung

Folgende Abläufe und Gefässe für die Förderplanung und deren Überprüfung sind für die Beteiligten verpflichtend:

Zeitpunkt	Gefäss	Ziel	Beteiligte
Februar	Vorbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestimmung von Struktur und Rahmen für die Integration inkl. Angebot und Ressourcen 	Schulleitung Fachstelle Sonderpädagogik
Mai	Vorbereitungssitzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Struktur und Rahmen für Integration bestimmen, inkl. Angebot und Ressourcen ▪ Vorbereitung Schulbeginn ▪ Zielsetzungen klären / Förderplanung erstellen 	Pädagogisches Team, Erziehungsberechtigte, Schulleitungen Regelschule oder Sonderschule Leitung: Schulleitung Regel- oder Sonderschule
November	Auswertung Phase Eintritt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erste Erfahrungen austauschen und auswerten ▪ Erste Überprüfung von Angebot, Zielsetzungen und Förderplanung 	Pädagogisches Team, Schulleitung der Regel- oder Sonderschule Teilnahme der Schülerin / des Schülers selber je nach Alter und Möglichkeiten Leitung: Schulleitung Regel- oder Sonderschule
Januar	1. Standortbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Evaluation des Verlaufs der integrativen Sonderschulung ▪ Überprüfung von Angebot, Zielsetzungen und Förderplanung ▪ Planung des weiteren Prozesses 	Gleiche Teilnehmende wie bei Auswertung Phase Eintritt
Mai	2. Standortbestimmung	siehe 1. Standortbestimmung	Gleiche Teilnehmende wie bei 1. Standortbestimmung
Falls erforderlich	Krisensitzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gründe für die kritische Situation klären ▪ Lösungsmöglichkeiten prüfen ▪ Weiteres Vorgehen bestimmen 	Pädagogisches Team, Erziehungsberechtigte, Schulleitungen Regel- oder Sonderschule Ev. Fachstelle Sonderpädagogik Leitung: Schulleitung Regel- und Sonderschule

- Im Eintrittsjahr: Es wird empfohlen, alle oben aufgeführten Gespräche durchzuführen.
- In den folgenden Jahren soll mindestens eine Standortbestimmung jährlich durchgeführt werden.

(Angelehnt an das Vorgehen im Kanton Appenzell AR, mit freundlicher Genehmigung)

Integrative Sonderschulung
Kostengutsprache/Bewilligung für das Schuljahr XY

Die zuständige Behörde der Gemeinde XY und die Fachstelle Sonderpädagogik treffen folgende Vereinbarung:

Zusammenstellung der Kosten	Übernahme durch Kanton
	Einheiten
Verantwortliche Klassenlehrperson Übernahme durch Gemeinde	X-Lektionen
Heilpädagogische Fachperson Übernahme durch Kanton	X-Lektionen
Therapien Übernahme durch Kanton	X-Lektionen
Weitere Therapien Übernahme durch Dritte	X-Lektionen
Transport Übernahme durch	XY
Hilfsmittel Übernahme durch	XY

Rechnungsstellung der anrechenbaren Kosten pro Quartal durch die Gemeinde an:
Fachstelle Sonderpädagogik, Gerichtshausstr. 25, 8750 Glarus

Silvia Echsel

.....

.....

Vertretung Behörde

Fachstelle Sonderpädagogik

Geht im Doppel zur Unterschrift an die Behörde XY
1 Ex. unterschrieben zurück an die Fachstelle Sonderpädagogik